



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Für die Vertragsbeziehung zwischen Holz Stürm AG und dem Kunden gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), ergänzt durch das Regelwerk „Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau; Handelsgebräuche für die Schweiz“ (Lignum, Holzbau Schweiz, Holzindustrie Schweiz, Waldwirtschaft Schweiz). Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: 1. Vertrag, 2. AGB, 3. Regelwerk.

## 2. Lieferung

Grundsätzlich gelten die Preise ab Werk. Normaler Transportkostenanteil, sofern nicht abweichend vereinbart: 4.5 % vom Warenwert (Minimalbetrag 80.- / Maximalbetrag 400.- CHF) pro Lieferung. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beschädigung oder Verlust während des Transportes sind vom Empfänger sofort zu melden.

## 3. Zahlung

Wenn nichts Anderes vereinbart wurde gelten 30 Tage netto. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen von 6% ab Rechnungsdatum und Mahnspesen belastet.

Bei Verzug hat Holz Stürm AG das Recht, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Holz Stürm AG. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind dem Käufer nicht gestattet.

Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes (unabhängig einer etwaigen Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes zu einer neuen Sache), tritt der Käufer hiermit alle ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Rechte gegen seinen Abnehmer in voller Höhe an Holz Stürm AG ab. Diese nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er sich gegenüber Holz Stürm AG nicht im Zahlungsverzug befindet. In jedem Fall hat der Käufer die eingezogenen Beträge sofort an Holz Stürm AG abzuführen, soweit deren Ansprüche fällig sind.

## 5. Angebote und Preise

Die Preise sind freibleibend und unverbindlich. Preisänderungen sind vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## 7. Liefertermine

Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Terminen sind ausgeschlossen.

## 8. Holz- und Farbmuster

Muster gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Geringe Abweichungen der gelieferten Ware vom Muster bezüglich Grösse, Farbe und Qualität gelten nicht als Mangel. Verbindlich ist jeweils nicht das Farbmuster, sondern die Farbtonbezeichnung.

## 9. Sortierung

Qualitätsumschreibungen bei Hobelwaren gelten für die Sicht-/Vorderseite. Werden an die Rückseite Ansprüche gestellt, müssen diese speziell vereinbart werden.

## 10. Mängelrügen / Haftung

Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware, und vor der Verarbeitung schriftlich zu melden. Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren nach Ablauf eines (1) Jahres nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt. Die Frist von einem (1) Jahr gilt auch, wenn die Sache in ein unbewegliches Werk integriert worden ist. Bei nicht fachgerechter Lagerung, Montage oder Pflege, insbesondere bei mangelhaftem Unterhalt, haftet Holz Stürm AG nicht. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden, insbesondere Montagekosten, wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen. Allfällige Gutschriften erfolgen ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Haftung.

## 11. Mengen / Verschnittlängen

Bei Spezialanfertigungen ist die ganze Produktion abzunehmen. Abweichungen von der Bestellmenge bis zu 5% sind möglich. Mehrmengen sind vom Käufer zum gleichen Preis zu übernehmen.

Bei auftragsbezogenen Produktionen werden die anfallenden Verschnittlängen mitgeliefert und verrechnet. Bei Weisstanne rift/halbrift können Verschnittlängen bis zu 15% der Gesamtmenge anfallen und müssen vom Käufer akzeptiert werden.

## 12. Retouren

Grundsätzlich erfolgt keine Warenrücknahme, insbesondere nicht für Spezialanfertigungen, gefärbte Hobelwaren oder aussortierte Ware.

In Ausnahmefällen wird unbeschädigte und nicht weiterverarbeitete Ware aus dem Standardsortiment zurückgenommen und nach Abzug eines Kostenbeitrages von 25% dem Käufer gutgeschrieben.

## 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 9400 Rorschach, Schweiz